Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Mölln

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ges. v. 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-H.S. 2025 Nr. 27) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 19.02.2026 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Neufassung

Die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Mölln erhält folgende Fassung:

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Mölln

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ges. v. 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-H.S. 2025 Nr. 27) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 19.02.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck, Geltungsbereich und Begriffe

(1) Diese Satzung regelt die öffentlichen Ehrungen der Stadt Mölln.

(2) Persönlichkeiten im Sinne dieser Satzung sind natürliche Personen unabhängig von Wohnsitz und Staatsangehörigkeit, soweit in den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter im Sinne dieser Satzung sind die Mitglieder der Stadtvertretung der Stadt Mölln.

(4) Wahlperiode ist die Amtszeit der Stadtvertretung.

(5) Mehrere Ehrungen derselben Persönlichkeit sind zulässig, soweit die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

§ 2 Arten der Ehrungen

Ehrungen der Stadt Mölln sind:

a) die Stadtplakette,
b) die Ehrenplakette,
c) Ehrenbezeichnungen,
d) das Ehrenbürgerrecht,
e) die Ehrung für langjährige Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter,
f) das Ehrengrab und das Ehrenbegräbnis.

§ 3 Stadtplakette

(1) Die Stadtplakette kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonderem Maße in mindestens zehnjähriger Tätigkeit um die Entwicklung der Stadt Mölln, ihr Ansehen oder das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner verdient gemacht haben. Ein Wohnsitz in Mölln ist nicht erforderlich.

(2) Besondere Verdienste können insbesondere in den Bereichen Zivilgesellschaft, Ehrenamt, Partizipation, Demokratieförderung, Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz, Bürgerbeteiligung und sozialer Zusammenhalt, Kunst und Kultur, Soziales, Wirtschaft, Sport oder Umwelt vorliegen.

(3) Mit der Verleihung wird eine Bronzeplakette mit Stadtansicht nach dem Entwurf Goedtke, graviertem Stadtwappen und persönlicher Widmung sowie eine Anstecknadel in Wappenform mit der Umschrift „In Anerkennung für besondere Verdienste“ verliehen.

§ 4 Ehrenplakette

(1) Die Ehrenplakette kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Stadt Mölln verdient gemacht haben. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Mit der Verleihung wird eine Silberplakette im Sinne des § 3 Abs. 3 sowie eine Anstecknadel in Wappenform mit goldfarbenem Kranz verliehen. Zu besonderen Anlässen kann zusätzlich eine Gliederkette getragen werden.

§ 5 Ehrenbezeichnungen

(1) Ehrenbezeichnungen sind:

a) Ehrenratsherrin oder Ehrenratsherr,

b) Ehrensenatorin oder Ehrensenator,

c) Ehrengemeindewehrführerin oder Ehrengemeindewehrführer,

d) Ehrenbürgervorsteherin oder Ehrenbürgervorsteher.

(2) Zur Ehrenratsherrin oder zum Ehrenratsherrn kann ernannt werden, wer mindestens 20 Jahre Mitglied der Stadtvertretung war und ehrenhaft ausgeschieden ist.

(3) Zur Ehrensenatorin oder zum Ehrensenator, zur Ehrenbürgervorsteherin oder zum Ehrenbürgervorsteher sowie zur Ehrengemeindewehrführerin oder zum Ehrengemeindewehrführer kann ernannt werden, wer mindestens zwei Wahlperioden in dem jeweiligen Amt tätig war und ehrenhaft ausgeschieden ist. In besonders begründeten Fällen genügt eine kürzere Amtszeit, wenn außergewöhnliche Verdienste vorliegen.

(4) Mit der Ehrenbezeichnung wird eine Anstecknadel in Wappenform mit der Umschrift „In Anerkennung für besondere Verdienste“ und goldfarbenem Kranz verliehen.

§ 6 Ehrenbürgerrecht

(1) Persönlichkeiten mit hervorragenden und bleibenden Verdiensten um die Stadt Mölln können das Ehrenbürgerrecht erhalten. Ein Wohnsitz in Mölln ist nicht erforderlich.

(2) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird der Ehrenring der Stadt Mölln verliehen. Der Ehrenring ist höchstpersönlich; er darf weder verschenkt noch veräußert werden. Die Innengravur enthält den Namen und das Verleihungsdatum.

§ 7 Ehrung für langjährige Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter

(1) Geehrt werden:

a) nach 10 Jahren mit einer Anstecknadel in Form des Stadtwappens in Bronze,

b) nach 20 Jahren mit einer Anstecknadel in Form des Stadtwappens in Silber,

c) nach 25 Jahren mit einer Ehrenbezeichnung nach § 5; dies gilt auch bei noch andauernder Tätigkeit.

(2) Unterbrechungen der Mitgliedschaft werden zusammengerechnet.

(3) Bürgerliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 3 Satz 1 GO können nach Maßgabe dieses Paragraphen entsprechend geehrt werden.

§ 8 Ehrengrab und Ehrenbegräbnis; Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten

(1) Für verstorbene Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie deren Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner kann auf Beschluss der Stadtvertretung ein Ehrengrab bereitgestellt werden. Die Grabplatzkosten trägt die Stadt.

(2) Entsprechendes kann für Persönlichkeiten mit besonders herausragenden Verdiensten gelten. Über die Zuerkennung eines Ehrengrabes oder eines Ehrenbegräbnisses entscheidet die Stadtvertretung nach Maßgabe des § 11 Abs. 4.

(3) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten können nach Ablauf der Nutzungszeit auf Beschluss der Stadtvertretung für weitere 20 Jahre erhalten werden. Eine wiederholte Verlängerung ist zulässig.

§ 9 Rechte der Geehrten

(1) Trägerinnen und Träger der in § 2 Buchst. a bis d genannten Ehrungen werden zu besonderen offiziellen Veranstaltungen der Stadt eingeladen.

(2) Vor der Verleihung ist die Bereitschaft zur Annahme der Ehrung zu klären.

(3) Es handelt sich um immaterielle Ehrungen; mit ihnen sind keine rechtlichen Pflichten verbunden.

(4) Die Ehrung ist höchstpersönlich und nicht übertragbar. Die verliehenen Gegenstände und Urkunden verbleiben nach dem Tod im Nachlass.

§ 10 Aberkennung

(1) Die Stadtplakette, die Ehrenplakette, Ehrenbezeichnungen und das Ehrenbürgerrecht können aus wichtigem Grund aberkannt werden.

(2) Über die Aberkennung entscheidet die Stadtvertretung in nichtöffentlicher Sitzung und geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder.

(3) Die betroffene Person ist vor der Entscheidung anzuhören. Verliehene Gegenstände sind nach Wirksamwerden der Aberkennung zurückzugeben.

§ 11 Verfahren

(1) Vorschlagsberechtigt sind jede Einwohnerin und jeder Einwohner, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher sowie jede Fraktion der Stadtvertretung.

(2) Vorschläge sind schriftlich mit Begründung sowie den erforderlichen Kontaktdaten der vorgeschlagenen Person bis einschließlich 30.09. des dem Verleihungsjahr vorausgehenden Jahres bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Eine Rücknahme ist bis zum Tag vor der Beschlussfassung zulässig.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie deren Vertretungen beraten die Vorschläge vor und leiten ein abgestimmtes Ergebnis an den Hauptausschuss weiter.

(4) Die Stadtvertretung entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung und geheimer Abstimmung; über jeden Vorschlag wird einzeln abgestimmt. Für die Verleihung der Stadtplakette, der Ehrenplakette und von Ehrenbezeichnungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie für Entscheidungen nach § 8 Abs. 2 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtvertretung erforderlich.

(5) Die Verleihung wird durch Urkunde dokumentiert. Die Urkunde wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterzeichnet und bei der Verleihung überreicht.

§ 12 Turnus und Verleihung

(1) Die Stadtplakette und Ehrenbezeichnungen werden im Regelfall im Zweijahresturnus verliehen. Je Turnus können bis zu vier Stadtplaketten vergeben werden. Die Verleihung erfolgt im Rahmen des Neujahrsempfangs oder einer vergleichbaren repräsentativen Veranstaltung der Stadt.

(2) Die Ehrenplakette kann innerhalb einer Wahlperiode bis zu zweimal verliehen werden. Die Verleihung erfolgt im Rahmen einer besonderen Festveranstaltung; die Würdigung übernehmen die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(3) Die Ehrung langjähriger Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter erfolgt durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher in öffentlicher Sitzung der Stadtvertretung.

(4) In einem Ehrenbuch der Stadt Mölln werden alle nach §§ 3 bis 6 Geehrten mit Bild, Lebenslauf und einer Darstellung ihrer Verdienste gewürdigt, soweit die betroffene Person einwilligt.

§ 13 Ausnahmen in besonderen Fällen

(1) In besonders begründeten Einzelfällen kann die Stadtvertretung von den in §§ 3 bis 8 geregelten materiellen Voraussetzungen sowie von den in § 11 Abs. 2 geregelten Fristen abweichen, wenn außergewöhnliche Verdienste vorliegen und die Abweichung sachlich gerechtfertigt ist.

(2) Von der Zuständigkeit der Stadtvertretung, von der nichtöffentlichen Beratung und geheimen Abstimmung sowie von den in § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 geregelten Mehrheitserfordernissen darf nicht abgewichen werden.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtvertretung.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Mölln vom 24.06.1992, vom 19.12.2001 und vom 04.07.2013 außer Kraft.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Mölln wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mölln, den 20.03.2026

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

Gez. Ingo Schäper (Siegel)